

Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 13 Abs. 1 und § 13a Abs. 5 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBL. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 157/2013, hat die Landesregierung die Übernahme der Kosten oder Restkosten bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung sowie die Leistungen und Entgelte mit Verordnung zu regeln. Diesem Auftrag wurde mit der Leistungs- und Entgeltverordnung, LEVO-SHG, LGBL. Nr. 68/2007, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 50/2012, Rechnung getragen.

Zweck dieser Novelle der LEVO-SHG ist die Umsetzung einer auf politischer Ebene mit den Pflegeheimbetreibern erzielten Einigung über die Valorisierung der Pflegekomponente bzw. der Personaltangente der Hotelkomponente in der Anlage 2 der Verordnung für die Jahre 2013 und 2014.

2. Inhalt:

Valorisierung der Pflegekomponente und der Personaltangente der Hotelkomponente in der Anlage 2.

Die Kundmachung der Anlage erfolgt durch Auflage gemäß § 1 Abs. 2 der LEVO-SHG

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die beabsichtigten Regelungen (Gültigkeit ab 1. Februar 2014) führen zu Mehrkosten von 18 583 889,51 Euro (100%) im Jahr 2014 (12 Monate). Dies ergibt einen 60%-igen Landesanteil in der Höhe von 11 150 333,71 Euro bzw. einen 40%-igen Gemeindeanteil in der Höhe von 7 433 555,80 Euro.

Die Valorisierungs-Prozentwerte ergeben sich aus den entsprechenden Kollektivvertragsverhandlungen. Diese sind für das Jahr 2013 3,32% (BAGS) bzw. 2,6% (Privatkrankenanstalten) und für das Jahr 2014 (vorläufige Annahmen, die erst bei Abschluss der Verhandlungen für die Privatkrankenanstalten endgültig bestimmt werden) 3% (BAGS) bzw. 2,6% (Privatkrankenanstalten).

Die Valorisierung umfasst im Jahr 2013 ausschließlich die Pflegekomponente (**befristeter Zuschlag**), wobei die Hotelkomponente unverändert bleibt. Im Jahr 2014 werden Pflegekomponente und die Personaltangente der Hotelkomponente gesamtvalorisiert.

Mechanismus Tagsatz 2014 (befristet):

Der befristete Tagsatz für das Jahr 2014 setzt sich zusammen aus einer

1) Gesamtvalorisierung der Tagsätze (Pflegekomponente und Personalanteil der Hotelkomponente) in 2 Schritten (2013: 3,32% BAGS und 2,6% PrivKA; 2014: 3% BAGS und 2,6% PrivKA) und

2) einer verteilten Einmalzahlung (Unterschiedsbetrag der valorisierten Tagsätze 2013 (Pflegekomponente) zu den IST-Tagsätzen aus dem Jahre 2012. Diese Differenz wird den Tagsätzen, die sich aus der Gesamtvalorisierung ergeben, aufgeschlagen).

Beispiel: Der gesamtvalorisierte Tagsatz 2014 Pflegegeld Stufe I beträgt 10,57 Euro. Der Unterschiedsbetrag von 0,33 Euro ergibt sich aus der Differenz des Tagsatzes 2012 (9,93 Euro) und dem Tagsatz 2013 (10,26 Euro, wäre eine Valorisierung erfolgt). Daraus ergibt sich nun der auf ein Jahr **befristete** Tagsatz für das Jahr 2014 für die Pflegegeld Stufe I in der Höhe von 10,90 Euro. Die Basis für eine allfällige Valorisierung für das Jahr 2015 bleibt hingegen der Tagsatz in der Höhe von 10,57 Euro (siehe TS Basis 2015).

TS Basis 2015 (Tagsatz 2015, exklusive Zuschlag, Gültigkeit ab 1.2.2015)

PRIVATKRANKENANSTALTEN		
<u>Hotelkomponente</u>	€	61,08
<u>Pflegezuschlag bei:</u>		
Pflegegeld Stufe I	€	8,91
Pflegegeld Stufe II	€	17,81
Pflegegeld Stufe III	€	28,86
Pflegegeld Stufe IV	€	41,09
Pflegegeld Stufe V	€	42,73
Pflegegeld Stufe VI	€	46,44
Pflegegeld Stufe VII	€	53,41
<u>Psychiatriezuschlag bei:</u>		
Pflegegeldstufe 0 bis einschließlich V	€	42,73
Pflegegeldstufe VI	€	46,44
Pflegegeldstufe VII	€	53,41

BAGS		
<u>Hotelkomponente</u>	€	62,23
<u>Pflegezuschlag bei:</u>		
Pflegegeld Stufe I	€	10,57
Pflegegeld Stufe II	€	21,13
Pflegegeld Stufe III	€	34,28
Pflegegeld Stufe IV	€	48,78
Pflegegeld Stufe V	€	50,73
Pflegegeld Stufe VI	€	55,15
Pflegegeld Stufe VII	€	63,42
<u>Psychiatriezuschlag bei:</u>		
Pflegegeldstufe 0 bis einschließlich V	€	50,73
Pflegegeldstufe VI	€	55,15
Pflegegeldstufe VII	€	63,42